

Bauherr:

Flurnummer:

Gemarkung:

Angaben zur Niederschlagswasser-Ableitung

- ☐ Das anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort versickert werden.
- ☐ Die Sickerfähigkeit des Untergrundes wurde nachgewiesen durch
- ☐ Das anfallende Niederschlagswasser kann erlaubnisfrei versickert werden, da pro Sickeranlage nicht mehr als 1.000 m² Fläche angeschlossen sind.
- ☐ Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht erlaubnisfrei versickert werden, da pro Sickeranlage mehr als 1.000 m² Fläche angeschlossen sind.
- ☐ Ein entsprechender Wasserrechtsantrag liegt dem Bauantrag bei.
- ☐ Ein entsprechender Wasserrechtsantrag wird nachgereicht.
- ☐ Für die Versickerung liegt bereits eine Wasserrechtserlaubnis vor.
- ☐ Das anfallende Niederschlagswasser wird in ein Gewässer eingeleitet.
- Name des Gewässers:
- ☐ Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht erlaubnisfrei eingeleitet werden, da pro Einleitung mehr als 1.000 m² oder auf 1 km Gewässerlänge mehr als 5.000 m² Fläche angeschlossen sind.
- ☐ Ein entsprechender Wasserrechtsantrag liegt dem Bauantrag bei.
- ☐ Ein entsprechender Wasserrechtsantrag wird nachgereicht.
- ☐ Für die Einleitung liegt bereits eine Wasserrechtserlaubnis vor.
- ☐ Das anfallende Niederschlagswasser wird in einen ☐ Straßengraben, ☐ Entwässerungsgraben, ☐ gemeindlichen Regenwasserkanal oder in einen ☐ gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet.

Im Plan zum Bauantrag ist die Niederschlagswasser-Ableitung einzuzeichnen.

Angaben zur Schmutzwasser-Ableitung

- ☐ Es fällt kein Schmutzwasser an.
- ☐ Das anfallende Schmutzwasser wird in den gemeindlichen/städtischen Kanal eingeleitet.
- ☐ Das anfallende Schmutzwasser wird über eine Dreikammergrube in eine Jauche-/Güllegrube abgeleitet.
- ☐ Das anfallende Schmutzwasser wird in einer Kleinkläranlage gereinigt.
 - ☐ Für die Kleinkläranlage wird noch ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nachgereicht.
 - ☐ Für die Kleinkläranlage liegt dem Bauantrag ein Gutachten eines privaten Sachverständigen bei.
 - ☐ Die bestehende Kleinkläranlage ist für das neue Bauvorhaben ausreichend bemessen, eine Bestätigung liegt dem Bauantrag bei.

Mehrfachnennungen sind jeweils möglich.